

§ 3 Oö. AEG 2001 § 3

Oö. AEG 2001 - Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

Das Land hat die Gemeinden bei der Erstellung und Fortführung des Abwasserkatasters sowie bei der Erstellung, Umsetzung und Überarbeitung des Abwasserentsorgungskonzepts zu beraten.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at